

§ 2 NISG Gegenstand und Ziel des Gesetzes

NISG - Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Mit diesem Bundesgesetz werden Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen von Betreibern wesentlicher Dienste in den Sektoren

1. 1.Energie,
2. 2.Verkehr,
3. 3.Bankwesen,
4. 4.Finanzmarktinfrastrukturen,
5. 5.Gesundheitswesen,
6. 6.Trinkwasserversorgung und
7. 7.Digitale Infrastruktur

sowie von Anbietern digitaler Dienste sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung erreicht werden soll.

In Kraft seit 29.12.2018 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at